



Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 08/07-08

Swiss Ice Hockey Association  
Hagenholzstrasse 81  
P.O. Box  
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50  
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch  
www.swiss-icehockey.ch

**ENTSCHEID**  
im  
**REKURSVERFAHREN**

In Sachen

**Genève-Servette HC SA**, Case postale 1635, 1211 Genève 26,

**Rekurrentin,**

gegen

**1. SIHA, Einzelrichter der National League**, Vorstadt 32, Postfach 4755,  
6304 Zug,

**Rekursgegner,**

und

**2. SCRJ Sport AG**, Postfach 1106, 8640 Rapperswil,

**mitbetroffene Partei,**

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 07-08/1644/7  
betreffend Spielsperren und Busse **Juraj Kolnik**

Main Sponsor



Gold Sponsors



hat das Verbandssportgericht ("**VSG**") in der Zusammensetzung:

- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Mitglied)
- **Dr. Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestrasse 90, Postfach, 8027 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

## **I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT**

1. Im Play-off Spiel der National League A zwischen den Rapperswil-Jona Lakers ("**Lakers**") und dem HC Genève-Servette ("**Servette**") vom 1. März 2008 checkte der Spieler Juraj Kolnik von Servette den Lakers-Spieler Stefan Hürlimann in der 53. Minute in die Bande. Head-Schiedsrichter Danny Kurman sanktionierte die Aktion mit einer 2-Minuten-Strafe wegen Bandenchecks. Gemäss dem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. Marco Lendi, dem Teamarzt der Lakers, vom 2. März 2008 erlitt Stefan Hürlimann eine Hirnerschütterung und wurde für den Trainings- und Spielbetrieb aus medizinischen Gründen für mindestens zwei Tage dispensiert (act. 1).
2. Der Rekursgegner sperrte Juraj Kolnik mit Verfügung vom 3. März 2008 vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel mit der Begründung, dass es sich beim Check von Kolnik um eine verletzungsgefährliche Aktion gehandelt habe (Art. 52 Rechtspflegereglement der National League; "**RPR NL**"). Gleichzeitig eröffnete er von Amtes wegen ein ordentliches Verfahren gegen Juraj Kolnik und die Rekurrentin. Den Parteien wurden freigestellt, bis 4. März 2008, 09:00 Uhr, eine schriftliche Stellungnahme und weitere Beweismittel einzureichen oder Beweis-anträge zu stellen (act. 2).
3. In ihrem Email vom 3. März 2008 entrüstete sich die Rekurrentin über den Entscheid des Rekursgegners mit Worten, welche an dieser Stelle besser nicht wiedergegeben werden. Zur Sache führte sie aus, dass der Bandencheck höchstens 2 + 10 Strafminuten verdient hätte (act. 3).
4. In seinem Entscheid führte der Rekursgegner kurz zusammengefasst aus, dass eine Sichtung der Fernsehbilder (act. 13) ergebe, dass Stefan Hürlimann mit dem Genfer Spieler Chris Rivera an der Bande in einen Zweikampf um die

Scheibe verwickelt gewesen sei und Hürlimann sich einen knappen Meter von der Bande entfernt aufgehalten und den Rücken der Bande zugewandt habe. Das Duell um den Puck mit Rivera habe noch angedauert als Kolnik dazu stiess und Hürlimann mit dem Oberarm gegen den Kopf checkte. Hürlimann sei rückwärts gegen die Spielfeldumrandung gefallen, zuerst mit dem oberen Bereich des Rückens gegen die Bande und danach mit dem Nackenbereich gegen den Absatz/Rand der Bande. Aus Sicht des Einzelrichters sei der Schlag von Kolnik klar gegen den Kopf von Hürlimann erfolgt. Damit habe Kolnik IIHF Regel 540 lit. b verletzt. Zudem habe Kolnik die IIHF Regel 527 verletzt, da sein Check gegen den Kopf von Hürlimann eine unerlaubte Handlung darstelle, welche eine Verletzung herbeiführen könnte oder eine Verletzung verursacht habe. In Würdigung aller Umstände erachtete der Rekursgegner das Verschulden von Juraj Kolnik als schwer und die Aktion als höchst gesundheitsgefährdend. Der Rekursgegner entschied, das Vergehen von Kolnik gemäss den Richtlinien des VSG mit fünf (5) Spielsperren und einer Busse von CHF 2'000.-- zu bestrafen. Ausgangsgemäss auferlegte er die Verfahrenskosten von CHF 950.-- der Rekurrentin und Juraj Kolnik (act 4).

5. Mit Telefax-Schreiben vom 6. März 2008 reichte die Rekurrentin Rekurs ein und beantragte zugleich, diesem aufschiebende Wirkung zu gewähren. Im Wesentlichen führte sie aus, dass Kolnik in keiner Weise den Kopf von Stefan Hürlimann absichtlich gesucht habe, sondern der Schlag Hürlimanns Schulter und Brust, nicht aber dessen Kopf oder Nacken getroffen habe. Kolniks Absicht sei es gewesen, in den Besitz des Pucks zu kommen und nicht, Hürlimann *"rücksichtslos zu bodigen"*. Nach seinem Check sei Kolnik auch sofort im Scheibenbesitz gewesen, was beweise, dass Kolnik nicht Hürlimanns Kopf, sondern den Puck avisiert habe. Zudem handle es sich bei Juraj Kolnik um einen korrekten Spieler, welcher noch nie gesperrt worden sei (act. 5).
6. Der Präsident des VSG wies mit Verfügung vom 6. März 2008 das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab und teilte den Parteien die Zusammensetzung des VSG für die Behandlung dieses Rekurses mit. Im Weiteren gab er der Rekurrentin Gelegenheit, bis Freitag, 7. März 2008, 16:00 Uhr, eine ergänzte Rekurschrift mit genaueren Anträgen zum festzusetzenden Strafmass und einer zusätzlichen Begründung einzureichen. Dem Rekursgegner und der mitbetroffenen

Partei stellte er die Rekurseingabe der Rekurrentin zur freigestellten schriftlichen Stellungnahme bis 10. März 2008, 10:00 Uhr, zu (act. 6).

7. Mit Telefax-Schreiben vom 7. März 2008 ersuchte die Rekurrentin um eine Frist-erstreckung (act. 7), welche gleichentags bis Montag, 10. März 2008, 10:00 Uhr, gewährt wurde (act. 8). In ihrem Telefax-Schreiben vom 10. März 2008, 9:30 Uhr, machte die Rekurrentin zusätzlich geltend, dass Kolnik ohne grosse Geschwindigkeit, d.h. nicht mit voller Wucht, Stefan Hürlimann gecheckt und somit sicher nicht mit Verletzungsabsicht gehandelt habe. Im Weiteren machte sie geltend, dass die Busse von CHF 2'000.-- im Vergleich mit der dem Lakers-Spieler Rolf Schrepfer auferlegten Busse von CHF 1'000.-- für sechs (6) Spielsperren unverhältnismässig sei. Schliesslich beantragte die Rekurrentin eine Reduktion der Spielsperren und der Busse (act. 9).
8. Mit seinem Telefax-Schreiben vom 10. März 2008, 11:10 Uhr, übermittelte der Vorsitzende dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei die ergänzte Rekurseingabe und räumte diesen die Möglichkeit ein, dazu bis 18:00 Uhr gleichentags Stellung zu nehmen (act. 10). Der Rekurrent liess sich mit Telefax-Schreiben von 10. März 2008 vernehmen, während die mitbetroffene Partei auf jegliche Stellungnahme verzichtete. Der Rekursgegner führte dabei insbesondere aus, dass die Aktion von Kolnik für Hürlimann völlig unerwartet kam und zudem in gefährlicher Nähe der Bande erfolgte. Da Hürlimann in einen Zweikampf mit einem anderen gegnerischen Spieler involviert gewesen sei, habe er nicht damit rechnen müssen, von einem anderen Spieler in der erfolgten Art und Weise attackiert zu werden. Zu der unterschiedlichen Bussenhöhe (act. 9) erläuterte der Rekurrent, dass er bei deren Bemessung die erfahrungsgemäss verschieden hohen Einkommen der Spieler berücksichtige (act. 11).
9. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien und den Sachverhalt ist, soweit notwendig, in der Begründung einzugehen.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. Formelles**

10. Die Rekurrentin ist gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR NL zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 69 und 22 Abs. 1 RPR).
11. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist (Art. 68 RPR NL). Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR NL).
12. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR NL).
13. In ihren Eingaben vom 6. März (act. 5) und 10. März 2008 (act. 9) hatte die Rekurrentin ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall zu äussern. Das rechtliche Gehör der Rekurrentin wurde somit gewahrt (Art. 13 RPR NL).
14. Gemäss Art. 28 Abs. 2 RPR NL ist den Parteien der Entscheid im Dispositiv am 11. März 2008 eröffnet worden, unter Hinweis, dass die ausführliche Begründung des Entscheids spätestens anfangs der Woche vom 17. März 2008 erfolgen werde (act. 12).

### **B. Materielles**

#### **a) Vorbemerkungen**

15. Head-Schiedsrichter Reiber hat die nachfolgend noch im Detail darzustellende Aktion als Bandencheck qualifiziert (IIHF Regel 520 lit. a) und mit einer 2-Minuten-Strafe geahndet. Aufgrund von IIHF Regel 510 können gegen einen Spieler weitere zusätzliche Strafen ausgesprochen werden, da jedes Vorkommnis während oder nach dem Spiel nachträglich untersucht und zusätzlich bestraft werden kann, wobei es belanglos ist, ob der Vorfall vom Schiedsrichter bereits geahndet wurde oder nicht.

## **b) Die Beurteilung der Aktion von Juraj Kolnik**

16. Nach mehrfacher genauer Analyse der Videosequenz (act. 13) durch das VSG ergibt sich - von der Spielmitte aus in Richtung des Lakers-Tors gesehen - folgender Ablauf der Ereignisse: Juraj Kolnik schlägt vom äusseren Rand des linken Bullykreises die Scheibe Richtung Lakers-Tor, worauf die Scheibe in der linken Spielfeldecke landet. Je ein Spieler der zwei Mannschaften läuft auf die Scheibe los. Diese zwei Spieler kämpfen an der Bande um den Scheibenbesitz. Zu diesem Zweikampf gesellen sich die Servette-Spieler Rivera und der Lakers-Spieler Hürlimann, worauf sich die Scheibe hinter das Lakers-Tor bewegt. Dort kämpfen diese zwei Spieler in einem erbitterten, aber fairen Zweikampf um die Scheibe, wobei der Servette-Spieler Rivera den Lakers-Spieler Hürlimann abdrängt und dieser seitlich hinter dem Servette-Spieler ca. einen halben (1/2) Meter von der Bande entfernt rückwärts gegen die Bande und mit dem Kopf gegen das Spielfeld gerichtet um das Gleichgewicht ringend fast zum Stehen kommt. In diesem Augenblick fährt Kolnik in aufrechter Haltung vom Tor her kommend mit der Brust und dem Oberarm leicht vornüber gebeugt gegen den um das Gleichgewicht ringenden Hürlimann hinein und trifft diesen mit Brust/angelegtem Oberarm voll am Kopf. Hürlimann prallt daraufhin zuerst mit dem Rücken gegen die Bande und dann möglicherweise mit dem Kopf/Nackensbereich gegen den Rand/Absatz der Bande, was aber aus der Videosequenz nicht mit abschliessender Sicherheit hervorgeht. Hürlimann bleibt kurze Zeit auf dem Boden liegen und "*rappelt*" sich dann wieder auf. Inzwischen hatte Rivera den Puck kurzfristig im Besitz, verlor diesen aber nach einer Intervention eines Lakers-Spielers wieder, worauf Kolnik die Scheibe hinter dem Tor übernahm. Dann unterbrach der Schiedsrichter das Spiel.
  
17. Entgegen der Darstellung der Rekurrentin (act. 5) geht aus der Videosequenz (act. 13) klar hervor, dass Kolnik nicht die Absicht hatte die Scheibe zu spielen, sondern dass sein Angriff einzig darauf gerichtet war, Hürlimann zu checken, um Hürlimann aus der Spielsszene zu nehmen und seinem Mitspieler Rivera die Inbesitznahme der Scheibe zu ermöglichen, was dann tatsächlich auch geschah. Ebenso eindeutig ist, dass Kolnik nicht mit voller Geschwindigkeit, aber doch mit einer rechten Wucht den Kopf und nicht, wie die Rekurrentin meint (act. 5), die Schulter und Brust von Hürlimann traf. Die Art und Weise wie er auf Hürlimann

zufuhr lässt keine Zweifel offen, dass er Hürlimann in die Bande checken wollte. Angesichts der Spielsituation und der Position von Hürlimann musste Kolnik damit rechnen, dass er mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur einen unerlaubten Bandencheck gemäss IIHF Regel 520 oder einen unerlaubten Körperangriff gemäss IIHF Regel 522 anbringt, sondern auch einen Check gegen den Kopf (IIHF Regel 540) ausführen wird. Da Hürlimann durch das Foul eine Hirnerschütterung erlitt, die Spiele vom 3. und 6. März 2008 wohl aufgrund der Hirnerschütterung verpasste und damit verletzt wurde (vgl. auch act. 1), sind insbesondere die Tatbestände von IIHF Regel 520 lit. b und IIHF Regel 540 lit. b erfüllt. Wie der Rekursgegner in seiner Entscheidung (act. 4) richtig festhält, handelte es sich bei der Aktion von Kolnik auch um eine Aktion, welche eine Verletzung herbeiführen könnte oder eine Verletzung verursacht hat (IIHF Regel 527). In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass - wie der Rekursgegner richtig festhält - Hürlimann keine Chance hatte, sich auf diesen Angriff vorzubereiten, da er mit einem anderen gegnerischen Spieler im Kampf um die Scheibe engagiert war und nicht damit rechnen musste, von einem gar nicht in die Aktion involvierten anderen Widersacher auf diese Art und Weise in gefährlicher Nähe der Bande attackiert zu werden (vgl. act. 4 und 11). Andererseits kann - wie die Rekurrentin zu Recht geltend macht - Kolnik nicht unterstellt werden, dass er mit seinem Angriff beabsichtigte, Hürlimann zu verletzen.

18. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das VSG aufgrund des Studiums der Videosequenz (act. 13) zum Schluss kommt, dass es sich beim hier zu beurteilenden Foul nicht um ein unabsichtlich oder fahrlässig begangenes Foul handelt. Juraj Kolnik hat bewusst ein Foul begangen, bei welchem er damit rechnen musste, den Kopf von Stefan Hürlimann zu treffen und diesen zu verletzen, was beides auch geschah. Damit hat er sowohl die IIHF Regeln 520 lit. b (Bandencheck mit Verletzungsfolge), 540 lit. b (Check gegen den Kopf mit Verletzungsfolge) und 527 (verletzungsgefährliche Handlung) verletzt. Damit können die Rechtspflegeorgane der SIHA gemäss Regel 510 IIHF ergänzende Disziplinar-massnahmen, wie z.B. Spielsperren, aussprechen, was der Rekursgegner auch getan hat.

**c) Das Strafmass**

**aa) Grundsätzliches zur Praxis des VSG bezüglich Strafzumessungskriterien**

19. Die Praxis des VSG scheint in den vergangenen zwei Saisons bei einigen Clubs und Spielern etwas in Vergessenheit geraten zu sein. Einerseits, weil sich in den letzten Jahren wenig schwerwiegende Fälle ereignet haben, und andererseits, weil die gefestigte Praxis des VSG vom Rekursgegner in der Regel richtig angewendet und von den betroffenen Spielern und Clubs auch akzeptiert wurde. Angesichts dieser Situation nimmt das VSG deshalb die Fälle Kolnik und Botter (Verfahren Nr. 10/07-08) zum Anlass, seine Praxis wieder einmal in Erinnerung zu rufen, zu ergänzen und zu präzisieren.

20. In der Saison 2000/2001 haben die Rechtsinstanzen der SIHA eine Verschärfung der Strafenpraxis bei Fouls gegen Spieler eingeleitet, die aufgrund erheblicher Vorfälle und massiver Verletzungen geboten war. Das VSG (damals Rekurskammer) hat diese Praxis in den folgenden Fällen entwickelt und gefestigt.

Fall Miller	Verfahren 02/00-01	8 Sperren	Ellbogencheck gegen den Kopf
Fall Graf	Verfahren 05/00-01	5 → 10 Sperren	Stockschlag in Hals-/Kiefergegend

21. Daneben gab es noch einige weitere Fälle in der Saison 2000/2001, bei welchen die Rekurse zurückgezogen wurden (Antisin, 2 und 3 Sperren; Hodgson, 4 Sperren).

22. Seither gab es nur wenige Fälle, bei welchen relativ hohe Strafen ausgesprochen wurden und den Weg zum VSG gefunden haben. Es handelte sich dabei um folgende Fälle:

Fall Heward	Verfahren 07/02-03	4 Sperren	Crosscheck in den Rücken
Fall Domenichelli	Verfahren 01/03-04	4 Sperren	Beinstellen mit Knieverletzung

Fall Dubé	Verfahren 03/04-05	6 → 10 Sperren	Stockschlag in Hals-/Kiefergegend
Fall Domenichelli	Verfahren 12/04-05	6 Sperren	Stockschlag auf Kopf
Fall Botter	Verfahren 06/05-06	4 Sperren	Ellbogencheck gegen den Kopf
Fall Niggli	Verfahren 08/05-06	9 Sperren	Stockschlag ins Gesicht

Zu den Fällen Graf (oben Ziff. 20), Dubé und Niggli ist zu bemerken, dass die jeweiligen Stockschläge beidhändig und mit grosser Wucht erfolgten. Im Fall Domenichelli (Verfahren 01/03-04) drehte sich die Frage darum, ob sein Foul als Beinstellen oder Kniestich gegen das Knie des Gegners zu qualifizieren war, wobei die Analyse der Videosequenz keinen zuverlässigen Schluss für einen Kniestich ergab.

23. In den Fällen Heward (Verfahren 07/02-03) und Domenichelli (Verfahren 01/03-04) hat das VSG gleichlautend und letztmals die Strafzumessungskriterien bei Fouls gegen Spieler zusammengefasst. Sie sollen an dieser Stelle im Lichte der oben erwähnten Rechtsprechung kurz wiederholt, präzisiert und ergänzt werden (**Ergänzungen und Präzisierungen im Fettdruck**):

1. Der Strafrahm **bei Fouls** liegt **grundsätzlich** zwischen 1 und 10 Spielsperren. Für gravierendste Fälle bleiben Strafen über 10 Spielsperren hinaus vorbehalten (**im Extremfall sogar Spielsperren für ein oder mehrere Jahre**).
2. Bei Absicht und potentiell gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafrahm zwischen 5 und 10 Spielsperren zur Anwendung.
3. Bei Fahrlässigkeit oder potentiell nicht gravierender Verletzungsfolge kommt ein Strafrahm von 1 - 4 Spielsperren zur Anwendung.
4. Das objektive Tatbestandselement der Verletzung des gegnerischen Spielers wird nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung. Es sollen

keinen Erfolgsstrafen verhängt werden. Auch korrekte Checks oder zufällige Zusammenstösse können zu erheblichen Verletzungen führen, bleiben aber straflos.

5. *Schläge gegen den Kopf, den Hals oder den Rücken, Angriffe von hinten **und direkte Angriffe auf das Knie** werden am strengsten geahndet, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten sind. Erfahrungsgemäss sind Kopf, Hals, Rücken **und das Knie** die verletzlichsten Körperteile eines Spielers und führen Angriffe von hinten zu erheblichen Verletzungen, weil der betroffene Spieler auf den Angriff nicht gefasst ist und keine Reaktionsmöglichkeit hat. **Sowohl Hirnerschütterungen, Wirbelverletzungen als auch Knieverletzungen können dazu führen, dass ein Spieler über mehrere Wochen oder Monate nicht spielen kann oder gar den Eishockeysport aufgeben muss.***
  6. *Allfällige weitere Umstände sind bei allen Strafmassfestsetzungen in angemessener Weise zu berücksichtigen, **wobei der gute Leumund eines Spielers nicht zu Strafreduktionen führen kann, da dieser vorausgesetzt wird.***
24. Obwohl dies mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun hat, nimmt das VSG die Gelegenheit wahr, auch seine Praxis zu tätlichen Angriffen auf Schiedsrichter in Erinnerung zu rufen. In Fällen von tätlichen Angriffen gegen Schiedsrichter, welche sich vor allen in den letzten Saisons in den unteren Ligen und bei Juniorenspielen mit besorgniserregender Häufigkeit ereigneten, hat das VSG im Entscheid Lussmann (Verfahren 06/06-07) seine Praxis wie folgt zusammengefasst:
1. *In Fällen absichtlicher körperlicher Angriffe oder Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr sind in der Regel 10 - 15 Spielsperren zu verfügen.*
  2. *Führt eine absichtliche Tötlichkeit oder ein absichtlicher körperlicher Angriff gegen einen Schiedsrichter dazu, dass dieser dadurch einer Verletzungsgefahr ausgesetzt wird, indem er z.B. stürzt oder sich - sei es auch nur geringfügig - verletzt, ist in der Regel eine Sperre von mindestens 1 Jahr für alle SIHA-Spiele vorzusehen.*

## **bb) Das Strafmass im konkreten Fall**

25. Wie aus der Würdigung der Aktion von Kolnik durch das VSG hervorgeht (vgl. oben Ziff. 16 - 18), hat dieser unter anderem einen Check gegen den Kopf von Stefan Hürlimann ausgeführt. Bei dieser Aktion handelt es sich im konkreten Fall um ein Foul mit potentiell gravierender Verletzungsfolge, da der Check nicht nur gegen den Kopf erfolgte, sondern auch dazu führte, dass Hürlimann mit Kopf und Rücken gegen die Bande, den Rand der Bande und/oder die Plexiglasumrandung prallen könnte (was zum Teil auch geschah). Bei solchen Aktionen besteht eine grosse Gefahr, dass sich der gefoulte Spieler eine Hirnerschütterung oder sogar noch gravierendere Verletzungen zuzieht. Bei Hirnerschütterungen handelt es sich um gravierende Verletzungsfolgen. Es ist hinlänglich bekannt, dass Spieler, welche mehrere Hirnerschütterungen erlitten haben, in vielen Fällen nach drei (3) bis fünf (5) erlittenen Hirnerschütterungen den Eishockeysport aufgeben müssen. Die Tatsache, dass Stefan Hürlimann tatsächlich eine Hirnerschütterung erlitt, ist bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen, da keine Erfolgsstrafen verhängt werden, sondern es auf die Schwere der potentiell zu erwartenden Verletzung ankommt (vgl. oben Ziff. 23.4).
26. Im Weiteren ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, dass Kolnik bewusst eine Regelverletzung begangen hat, Hürlimann keine Chance hatte, sich auf diesen Angriff vorzubereiten, und auch nicht damit rechnen musste, von einem gar nicht in die Aktion involvierten anderen Widersacher in gefährlicher Nähe der Bande gegen den Kopf attackiert zu werden. Andererseits ist auch in Betracht zu ziehen, dass Kolnik nicht mit vollem Tempo in Hürlimann hinein gefahren ist und wohl auch nicht beabsichtigte, Hürlimann zu verletzen. Als erfahrener Spieler musste er aber damit rechnen, dass sich Hürlimann verletzen könnte.
27. Im Lichte der oben erläuterten Praxis des VSG bezüglich Strafzumessungskriterien (Ziff. 19 - 23) ist deshalb festzuhalten, dass es sich bei der Aktion von Kolnik um einen bewussten Regelverstoss mit potentiell gravierender Verletzungsfolge (Hirnerschütterung) handelte und somit ein Strafraum zwischen fünf (5) bis zehn (10) Spielsperren zur Anwendung kommt. Die Strafe ist im vorliegenden Fall an der untersten Grenze dieses Strafraums festzusetzen, da Kolnik weder seinen Ellbogen noch seinen Stock bei dieser Aktion einsetzte und Hürlimann

mann mit der Brust und angelegtem Oberarm traf. Die vom Rekursgegner festgelegten fünf (5) Spielsperren sind damit angemessen und werden hiermit bestätigt. Zu Recht hat er die Aktion Kolnik nicht in die erste Kategorie der Fouls (eine (1) bis vier (4) Spielsperren), sondern in die zweite Kategorie (fünf (5) bis zehn (10) Spielsperren) eingeordnet.

**cc) Busse**

28. Bezüglich Bussen hat das VSG bis jetzt keine gefestigte Praxis veröffentlicht. Wie aus der Stellungnahme des Rekursgegners hervorgeht (act. 11), bemisst er die Bussen im Fall von Spielsperren unter anderem nicht nur aufgrund der Anzahl der verhängten Spielsperren, sondern auch aufgrund der mutmasslichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bestraften. Ein Blick auf den Bussentarif der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH, welcher durch den Zentralvorstand erlassen und durch die Gesellschafterversammlung bestätigt wurde, zeigt, dass bei einer Machtstrafe und der ersten Spieldauerdisziplinarstrafe eine Busse von CHF 500.-- für Spieler beider National Leagues zu verhängen ist. Bei einer zweiten Spieldauerdisziplinarstrafe beträgt die Busse CHF 750.-- verbunden mit einer automatischen Spielsperre. Bei einer dritten Spieldauerdisziplinarstrafe innerhalb einer Saison beträgt die Busse CHF 1'000.-- und zwei Spielsperren. Unter Berücksichtigung der von den Gesellschaftern der Nationalliga GmbH beschlossenen Bussen für Spieldauerdisziplinarstrafen erscheint die Juraj Kolnik auferlegte Busse von CHF 2'000.-- für 5 Spielsperren deshalb als angemessen. Da verschiedene andere Entscheide, wie z.B. der von der Rekurrentin angeführte Entscheid gegen Rolf Schrepfer (6 Spielsperren, Busse CHF 1'000.--), nicht vom VSG beurteilt werden können, weil (bis anhin) keine Rekurse eingegangen sind, kann sich das VSG zu diesen Bussen auch nicht äussern. Nur am Rande sei der guten Ordnung halber und um allfällige Missverständnisse zu vermeiden festgehalten, dass es bei der Bemessung der Busse natürlich nicht auf die Staatsangehörigkeit eines Spielers ankommen kann. Die mutmassliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Spielers kann aber berücksichtigt werden.

**dd) Verfahrenskosten**

29. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Busse der Rekurrentin und Juraj Kolnik unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 98 RPR NL).

und entschieden:

1. Der Rekurs der Genève-Servette HC SA wird abgewiesen und der diesbezügliche Entscheid des Einzelrichters der NL bestätigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Spieler Juraj Kolnik die Sperre im Umfang von drei (3) Meisterschaftsspielen am 3., 6. und 8. März 2008 bereits verbüsst hat. Die verbleibenden zwei (2) Spielsperren sind in den nächsten zwei (2) Meisterschaftsspielen der National League zu verbüssen.

2. Die Kosten des Rekursverfahrens bestehend aus:

Entscheidgebühr	CHF	1'500.00
Schreib- und Zustellgebühren	<u>CHF</u>	<u>150.00</u>
Total	CHF	1'650.00

sowie die Kosten und Gebühren des erstinstanzlichen Verfahrens werden der Genève-Servette HC SA auferlegt und von der SIHA separat in Rechnung gestellt.

3. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, per Telefax an die Rekurrentin, den Rekursgegner und die mitbetroffene Partei, per Telefax und Email an

die Pressestelle der SIHA, per Telefax, Email und A-Post an die Geschäftsstelle  
der SIHA und per Email an alle Mitglieder des VSG.

Zürich, 14. März 2008

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)  
Verbandssportgericht

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B.G. Koenig', is written over a horizontal line.

Dr. Beat G. Koenig  
Vorsitzender

**Verfahren Nr. 08/07-08**

**AKTENVERZEICHNIS  
in Sachen**

**Genève-Servette HC SA  
gegen**

**SIHA, Einzelrichter der National League  
und  
SCRJ Sport AG**

- act. 1      Ärztliches Zeugnis von Dr. med. Marco Lendi vom 2. März 2008
- act. 2      Verfügung ER NL vom 3. März 2008
- act. 3      Email von Hans Krossmann, Assistenztrainer Genève-Servette, vom  
3. März 2008 an Reto Steinmann, ER NL
- act. 4      Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 07-08/16644/7 des ER NL vom  
5. März 2008
- act. 5      Rekurseingabe Genève-Servette vom 6. März 2008
- act. 6      Verfügung des Präsidenten des VSG vom 6. März 2008
- act. 7      Fristerstreckungsgesuch Genève-Servette vom 7. März 2008
- act. 8      Telefax-Schreiben des Vorsitzenden an die Parteien betreffend gewährtes  
Fristerstreckungsgesuch vom 7. März 2008
- act. 9      Rekursergänzung Genève-Servette vom 10. März 2008
- act. 10     Telefax-Schreiben des Vorsitzenden an die Parteien vom 10. März 2008  
betreffend Rekursergänzung Genève-Servette
- act. 11     Stellungnahme des ER NL vom 10. März 2008
- act. 12     Entscheid des VSG im Dispositiv vom 11. März 2008
- act. 13     Videosequenz vom Spiel Lakers gegen Servette vom 1. März 2008